

Amtsblatt v. 30.3.84

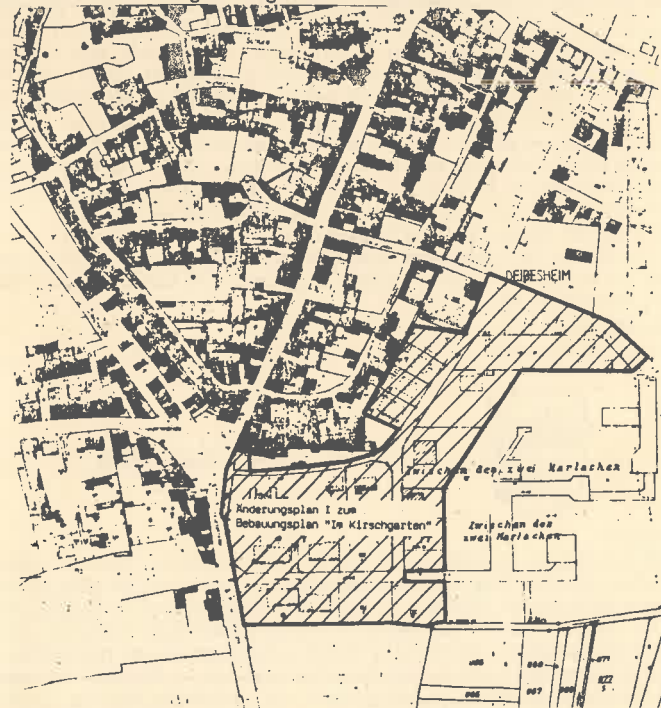
**Durchführung des Bundesbaugesetzes**  
**Genehmigung des Änderungsplanes I zum Bebauungsplan "Im Kirschgarten" der Stadt Deidesheim**  
Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat aufgrund des § 11 des BBauG i.d.F.

der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Fassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 1 der Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen vom 04. Februar 1969 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 123 Abs. 4 und § 124 Abs. 2 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) nachstehende Verfügung vom 15. Juni 1982 erlassen: Der vom Stadtrat am 18. Februar 1982 als Satzung beschlossene Änderungsplan I zum Bebauungsplan "Im Kirschgarten" wird einschließlich der darin aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen genehmigt.

Es handelt sich um ein nach Osten abfallendes Gelände im Anschluß an die vorhandene Bebauung "Im Mandelring". Das Plangebiet erfaßt die Grundstücke Plan-Nr. 714/8, 714/9, 666/1, 666/2, 665/2, 667/4, 662/5, 662/2, 661/10, 661/13, 651/20, 651/15, 651/6, 651/5, 651/1, 651/3, 651/4, 653/5, 653/8, 661/8, 661/12, 662/4, 652/8, 651/14, 652/11, 652/10, 651/16, 441/6, 441/7, 441/8, 441/9, Fasanenweg 714/14, Kirschgartenstraße 436/19, Mandelring 651/24, Weg 651/2, Graben 3147/6. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehend aufgeführten Planskizze schraffiert dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 BGBl. I S. 2256 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ebenso wird auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.



Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung und textlicher Festsetzung, sowie der dazugehörige Grünordnungsplan, liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim, Zimmer 301, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gillich, Ortsbürgermeister